Fächerübergreifende Modulprüfung III am 20.05.2020 – Lösungsskizze

(Fallersteller Univ.-Prof. Dr. Franz Merli)

Kursive Passagen betreffen Überlegungen, die nicht unbedingt erwartet werden können, und daher mit Zusatzpunkten belohnt werden.

1) Was wird das Gericht prüfen, wie wird es entscheiden und was wird aus dem Bewilligungsantrag der W-Bau GmbH?

Das VwG wird die Zulässigkeit und Begründetheit der Säumnisbeschwerde prüfen und bejahendenfalls den Bauantrag abweisen. Im Einzelnen:

Die Säumnisbeschwerde richtet sich gegen Untätigkeit **(1 P)** bei der Erlassung eines Bescheides **(1 P)**, hier der Baubewilligung **(1 P)**.

Die Bauwerberin hat als Antragstellerin **(1 P)** einen Anspruch auf Erledigung ihres Bauansuchens **(1 P)** aus § 29 Abs 1 BauG **(1 P)** *(oder, sollte ihr Devolutionsantrag unzulässig oder unbegründet sein [1 ZP], nach § 73 AVG [1 ZP] einen Anspruch auf Zurück- oder Abweisung dieses Antrags [1 ZP])* und ist daher beschwerdelegitimiert **(1 P)** iSd Art 132 Abs 3 B-VG **(1 P)**.

Die Bauwerberin muss nach Art 132 Abs 5 B-VG **(1 P)** vor der Beschwerde den Instanzenzug erschöpfen **(1 P)**, da die Entscheidung über Bauansuchen nach § 1 BauG **(1 P)** zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zählt **(1 P)** und der von Art 118 Abs 4 B-VG in diesem Bereich vorgesehene Instanzenzug **(1 P)** für dieses Verfahren nicht gesetzlich beseitigt wurde: Die Abschaffung des Instanzenzugs durch § 2 Abs 2 BauG in der Fassung der Novelle 2020 **(1 P)** hat nach § 119r Abs 1 BauG **(1 P)** keine Wirkung für dieses Verfahren **(1 P)**, weil es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle 2020, am 4.2.2020, bereits anhängig war **(1 P)**. Die Erschöpfung des Instanzenzugs verlangt, dass vor einer Beschwerde die ordentlichen verwaltungsinternen Rechtsmittel ergriffen werden **(1 P)**. Das hier einschlägige Rechtsmittel ist gem § 73 Abs 2 AVG **(1 P)** ein Devolutionsantrag an die Berufungsbehörde **(1 P)**. Berufungsbehörde ist gem § 2 Abs 1 BauG in der noch anwendbaren alten Fassung **(1 P)** der Gemeinderat **(1 P)**. Die Bauwerberin hat sich in ihrer E-Mail gegen die Untätigkeit der Baubehörde erster Instanz gewandt und eine Entscheidung des Gemeinderats verlangt **(1 P)**; das Schreiben ist also als Devolutionsantrag zu werten **(1 P)**. Da der Gemeinderat oberste Behörde der Gemeinde ist (Art 118 Abs 5 B-VG), kann gegen Bescheide des Gemeinderats keine Berufung erhoben werden, und daher steht gegen dessen Untätigkeit gem § 73 Abs 2 AVG auch kein weiterer Devolutionsantrag zur Verfügung **(1 P)**. Der Instanzenzug ist also erschöpft.

Die „Wartefrist“ des § 8 Abs 1 VwGVG **(1 P)** ist abgelaufen **(1 P)**. Sie beginnt nach dieser Bestimmung mit dem Einlangen des Antrags, also am 6.8.2019 **(1 P)**, und endet gem § 17 VwGVG iVm § 32 Abs 2 AVG **(1 P)** mit Ablauf jenes Tages des letzten Monats, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat, also mit Ablauf des 6.2.2020 **(1 P)**. Daran ändert auch die Modifikation des Antrags durch die Bauwerberin nichts **(1 P)**, denn sie betraf nur „Details“ **(1 P)** und bewegte sich damit im Rahmen des § 13 Abs 8

AVG **(1 P)**. In dieser Frist hat der Gemeinderat *(weder den Devolutionsantrag zurück- oder abgewiesen noch über das Bauansuchen entschieden [1 ZP], also)* keinen Bescheid erlassen **(1 P)**.

Die gesetzlichen Anforderungen an Form und Mindestinhalt der Beschwerde sind laut Sachverhalt erfüllt **(1 P)**.

Das LVwG ist laut Sachverhalt zuständig **(1 P)**.

Die Säumnisbeschwerde ist daher zulässig **(1 P)**.

Die Säumnisbeschwerde ist nach § 8 Abs 1 letzter Satz VwGVG begründet, wenn die Verzögerung auf ein überwiegendes (oder im Vergleich zu anderen Ursachen zumindest gleich gewichtiges) Verschulden der Behörde zurückzuführen ist **(1 P)**.

Als Behörde iS dieser Bestimmung gelten gem § 36 Abs 2 VwGVG (1 ZP) sowohl die Bürgermeisterin als auch der Gemeinderat (1 ZP). Ob es auf ein Verschulden nur des Gemeinderats, beider Behörden oder der Gemeindeverwaltung insgesamt ankommt (1 ZP), ist nicht klar, hier aber im Ergebnis unerheblich:

Zunächst hat die Bürgermeisterin als erste Instanz verfügt, dass die Verhandlung erst ausgeschrieben werden solle, nachdem die Antragstellerin einer ihr in einem anderen Verfahren auferlegten Verpflichtung nachgekommen sei **(1 P)**, und damit eine fristgerechte Entscheidung verhindert **(1 P)**. Eine gesetzliche Ermächtigung dazu besteht jedoch nicht **(1 P)**.

Wie das Verhalten des Gemeinderats zu beurteilen ist, hängt davon ab, ob der Gemeinderat in der Sache zu entscheiden hatte, also davon, ob der Devolutionsantrag zulässig und begründet war **(1 P)**. Die Bauwerberin hatte einen Entscheidungsanspruch aus § 29 BauG (siehe oben) **(1 P)**. Die Entscheidungsfrist für die erste Instanz begann mit dem Einlangen des Antrags auf Baubewilligung am 1.2.2019 **(1 P)** und endete mit Ablauf des 1.8.2019 **(1 P)**, ohne dass ein Bescheid erlassen wurde **(1 P)**. Die Bauwerberin hat nach Ablauf dieser Frist einen Antrag auf Entscheidung durch den Gemeinderat **(1 P)** per E-Mail, also schriftlich iSd § 13 Abs 1 AVG **(1 P)**, bei der im Internet angegebenen Adresse der Gemeinde als Einbringungsstelle des Gemeinderats **(1 P)** eingebracht **(1 P)**. Der Antrag war daher zulässig **(1 P)** und wegen des geschilderten Verschuldens der Bürgermeisterin auch begründet **(1 P)**. Damit ging die Zuständigkeit zur Entscheidung über das Bauansuchen auf den Gemeinderat über **(1 P)**. Die Verfahrensführung des Sachbearbeiters Vukovics zum Bauansuchen ist ab diesem Zeitpunkt daher dem Gemeinderat zuzurechnen **(1 P)**.

Der Sachbearbeiter hat mit der Ausschreibung der mündlichen Verhandlung **(1 P)** ohne ersichtlichen Grund mehr als einen Monat zugewartet **(1 P)**.

Er hat die Verhandlung ausgeschrieben, ohne vorher die Vereinbarkeit des Ansuchens mit dem Bebauungsplan zu prüfen **(1 P)**; hätte er das getan, wäre eine Modifikation des Projekts schon vor der mündlichen Verhandlung möglich gewesen **(1 P)**.

Dass der Sachbearbeiter der Bauwerberin die Möglichkeit zur Modifikation ihres Antrags eingeräumt hat, ist ihm nicht grundsätzlich vorzuwerfen **(1 P)**, und dass es letztlich mehr als zwei Monate dauerte, bis ein modifiziertes Projekt vorliegt, ist der Bauwerberin anzulasten, denn sie hat zunächst den Bebauungsplan nicht eingehalten, dann eine Fristerstreckung beantragt und schließlich auch die erstreckte Frist nicht eingehalten **(1 P)**. *(Allerdings verhält sich die Behörde widersprüchlich, wenn sie sich auf eine Modifikation einlässt und dann die Genehmigungsfähigkeit des modifizierten Projekts im Hinblick auf bald in Kraft tretende neue planungsrechtliche Grundlagen verneint [1 ZP].)*

Nach der Modifikation des Antrags am 10.12.2019 hat der Sachbearbeiter den Nachbarn eine mehrwöchige Frist zur Stellungnahme eingeräumt **(1 P)**. Das war überflüssig **(1 P)**, denn die Nachbarn waren bereits gem § 42 Abs 1 AVG präkludiert **(1 P)**. Die Verhandlung war unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen doppelt kundgemacht worden **(1 P)**, gem § 41 Abs 1 2. Satz AVG an der Amtstafel **(1 P)** und, mangels Sondervorschriften im BauG, in einer weiteren geeigneten Form **(1 P)**, nämlich durch Anschlag vor dem Baugrundstück **(1 P)**. *(Dass die bekannten Beteiligten nicht persönlich verständigt wurden [1 ZP], ändert daran nichts [1 ZP], denn § 42 Abs 1 AVG stellt darauf nicht ab [1 ZP].)* Die bei der Verhandlung nicht erschienenen Nachbarn haben gar keine Einwendungen erhoben **(1 P)**, und das Vorbringen der erschienenen Nachbarn bezieht sich nicht auf ihre subjektiven Rechte **(1 P)** iSd § 26 Abs 1 BauG **(1 P)**, denn die Nachbarn können nach dieser Bestimmung die Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan nur insoweit geltend machen, als damit ein Immissionsschutz verbunden ist **(1 P)**, nicht aber im Hinblick darauf, wie sich das Bauvorhaben in die Umgebung einfügt **(1 P)**. Die erschienenen Nachbarn haben also auch keine präklusionsverhindernden Einwendungen iSd § 42 Abs 1 AVG vorgebracht **(1 P)**. Die Modifikation des Antrags betraf nur Details der Grünanlagen **(1 P)**, nicht aber subjektive Rechte der Nachbarn **(1 P)**, und konnte daher ihre Parteistellung nicht wiederaufleben lassen **(1 P)**.

Dass der Gemeinderat über den modifizierten Antrag nicht in der ersten Sitzung nach seinem Einlangen entschieden hat **(1 P)**, ist ebenfalls als Verschulden der Behörde zu werten **(1 P)**, denn für ein Zuwarten bis zum Inkrafttreten des neuen Entwicklungskonzepts und der Anpassung des Bebauungsplans gibt es keine Rechtsgrundlage **(1 P)**.

Insgesamt überwiegt also das Verschulden der Behörde **(1 P)**, *des Gemeinderats für sich genommen ebenso wie der Bürgermeisterin und des Gemeinderats oder der Gemeindeverwaltung insgesamt (1 ZP)*, und die Säumnisbeschwerde ist begründet **(1 P)**.

Daher hat das VwG *gem § 28 Abs 1 und/oder Abs 7 VwGVG (1 ZP)* in der Sache **(1 P)**, also über den modifizierten Bauantrag **(1 P)**, zu entscheiden. Maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung **(1 P)**. *(Die Übergangsbestimmung des § 119r BauG betrifft nur Änderungen durch eine bestimmte Novelle zum BauG, nicht aber raumordnungsrechtliche Vorschriften.)* Nach § 8 Abs 2 ROG **(1 P)** dürfen Baubewilligungen den Verordnungen aufgrund des ROG nicht widersprechen **(1 P)**. Bebauungspläne sind nach § 8 Abs 1 und § 40 Abs 1 ROG **(1 P)** solche Verordnungen **(1 P)**. Laut Sachverhalt gilt bereits der neue Bebauungsplan, der fünf kleine Blöcke vorsieht **(1 P)**. Mit diesem ist das Projekt von zwei großen Blöcken nicht vereinbar **(1 P)**. *(Eine entsprechende Modifikation des Antrags käme nicht in*

Frage [1 ZP], da sie das Vorhaben seinem Wesen nach verändern würde [1 ZP] und damit als neuer Antrag und implizite Zurückziehung des alten zu betrachten wäre (1 ZP]). Das VwG wird den Baubewilligungsantrag also abweisen **(1 P)**.

Zusatzpunkte erhält, wer eine mögliche Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans (1 ZP) und ihre Prüfung durch den VfGH auf Antrag des VwG oder aus Anlass einer Beschwerde der Bauwerberin gegen das Erkenntnis des VwG (1 ZP) anspricht.

Inhaltlich kommen allenfalls Vertrauensschutzprobleme in Frage (1 ZP), doch begründetes Vertrauen auf die unveränderte Bebaubarkeit des Grundstücks konnte nicht entstehen (1 ZP), da die Bauwerberin schon vor ihrer Antragstellung aus dem – nach § 24 Abs 2 und 5 ROG öffentlich zugänglichen (1 ZP) – Entwurf des Entwicklungsplans erkennen konnte, dass eine Beschränkung wahrscheinlich war (1 ZP). Da im Sachverhalt nicht ausdrücklich steht, dass der neue Entwicklungsplan tatsächlich in Kraft trat, ist auch nicht von vornherein ausgeschlossen, dass der neue Bebauungsplan dem möglicherweise noch geltenden alten Recht widerspricht (1 ZP); konkrete Hinweise dafür gibt es aber nicht. (Dass das Verfahren für die Erlassung des Entwicklungsplans fehlerhaft war, lässt sich dem Sachverhalt nicht entnehmen.)

Bis zu **9 P** werden für den Aufbau (je 3), die Klarheit (je 3) und Widerspruchsfreiheit (je 3) der Lösung vergeben.

2a) Klären Sie, ob es verfassungsrechtliche Gründe gibt, den Zugang zu Pressekonferenzen und den Rechtsschutz bei Streitigkeiten darüber gesetzlich zu regeln!

Ob ein verfassungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht, hängt davon ab, ob ein Grundrechtseingriff vorliegt **(1 P)** und ob er privatrechtlich oder hoheitlich erfolgt **(1 P)**.

Die Verweigerung des Zugangs zu Pressekonferenzen könnte in Art 10 EMRK eingreifen **(1 P)**, konkret in die Freiheit der Presse **(1 P)**, *zur Recherche (1 ZP)* oder in das jedermann gewährleistete Recht zum Empfang von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden **(1 P)**, das Zugang zu öffentlich verfügbaren Informationen gewährt **(1 P)**. *Informationen in Pressekonferenzen mit beschränktem Zugang gehören bei strenger Betrachtung nicht dazu (1 ZP). Unter bestimmten Umständen verlangt die Informationsfreiheit nach der Rechtsprechung des EGMR aber auch, dass der Staat Informationen zur Verfügung stellt (1 ZP), ua wenn dies journalistischen Tätigkeiten zu Themen im öffentlichen Interesse dient (1 ZP). Diese Voraussetzung trifft im Anlassfall zu (1 ZP).*

Beschränkungen dieser Rechte müssen nach Art 10 Abs 2 EMRK vom „Gesetz" vorgesehen werden **(1 P)**. Diese Bestimmung fordert aber *keine sehr strenge Determinierung (1 ZP) und auch kein formelles Gesetz als Eingriffsgrundlage (1 ZP), sondern* nur eine allgemein zugängliche Regelung, die, auch mit Hilfe der Rechtsprechung, Vorhersehbarkeit schafft **(1 P)**.

Art 7 B-VG verlangt gleichen Zugang zu staatlichen Pressekonferenzen **(1 P)** *für Inländer*innen und Personen aus anderen EU-Staaten (1 ZP). Das gilt auch dann, wenn kein originäres Recht auf Zugang besteht, aber anderen Zugang gewährt wird (1 ZP).* Art 14 EMRK verbietet Benachteiligungen beim Genuss der Konventionsrechte, also auch der Presse- und Informationsempfangsfreiheit des Art 10 EMRK **(1 P)**, insbesondere wegen der nationalen Herkunft **(1 P)**. *Die Bestimmung ist nicht nur dann anwendbar, wenn der Staat in ein Recht der EMRK eingreift, sondern auch dann, wenn die Maßnahme in den Regelungsbereich eines Rechts fällt (1 ZP).* Ungleichbehandlungen bedürfen nach diesen Vorschriften eines sachlichen Grundes **(1 P)**.

Auch die Dienstleistungsfreiheit (Art 56 ff AEUV) (1 ZP), auf die sich kommerzielle Medien bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten berufen könnten (1 ZP), verbietet ungerechtfertigte Beschränkungen und Diskriminierungen (1 ZP).

Nach Art 13 EMRK muss eine Möglichkeit zur wirksamen Beschwerde gegen eine mögliche Verletzung von Art 10 und 14 EMRK bestehen **(1 P)**. (*Art 6 EMRK ist hier nicht anwendbar, weil der Zugang zu Pressekonferenzen kein zivilrechtlicher Anspruch iS dieser Bestimmung ist [1 ZP]. Art 47 GRC findet bei Eingriffen in die Dienstleistungsfreiheit Anwendung und verlangt effektiven Rechtsschutz [1 ZP].)* Nach Art 83 Abs 2 iVm Art 18 B-VG **(1 P)** müssen behördliche Zuständigkeiten durch das Gesetz präzise festgelegt werden **(1 P)**. Das gilt auch für die Zuständigkeit für den Rechtsschutz **(1 P)**.

Das Fehlen gesetzlicher Regelungen könnte darauf hindeuten **(1 P)**, dass sich der Bund bei der Gestaltung des Zugangs zu Pressekonferenzen auf seine privatrechtlichen Befugnisse als Ver-

fügungsbefugter an den Veranstaltungsorten *(sein „Hausrecht“ [1 ZP])*, hier am Bundeskanzleramt) stützt **(1 P)**. Der Bund ist auch bei der Inanspruchnahme privatrechtlicher Befugnisse an die Grundrechte gebunden **(1 P)** (*jedenfalls, wenn er, wie hier durch die Pressekonferenz, öffentliche Aufgaben wahrnimmt [1 ZP]*; *sein Hausrecht wird dadurch beschränkt (1 ZP).* Effektiver Rechtsschutz ist durch Klagemöglichkeiten vor den ordentlichen Gerichten grundsätzlich gewährleistet **(1 P)**. Die strenge Determinierungspflicht des Art 18 B-VG gilt nach herrschender Auffassung für die nichthoheitliche Verwaltung nicht **(1 P)**. *Ob die im ABGB geregelte allgemeine Ausschlussbefugnis des privatrechtlich Verfügungsbefugten (§§ 354, 339, 344 ff, 362 ff ABGB) als gesetzliche Eingriffsgrundlage iSd Art 10 Abs 2 EMRK ausreicht, ist zweifelhaft (1 ZP), weil darin die Ausschlussgründe nicht geregelt werden (1 ZP).*

Die Gestaltung des Zugangs zu staatlichen Pressekonferenzen könnte aber auch als Hoheitsverwaltung betrachtet werden **(1 P)**, entweder überhaupt, weil es sich um die einseitige Anordnung von Rechten und Pflichten handelt, die nicht notwendigerweise mit dem Eigentum an Gebäuden verbunden ist **(1 P)**, *oder zumindest dann, wenn die Pressekonferenz selbst eine (schlicht)hoheitliche Tätigkeit ist (1 ZP), weil sie, wie hier, über hoheitliche Maßnahmen informiert (1 ZP)*. In diesem Fall fehlt die nach Art 18 B-VG erforderliche ausreichend bestimmte gesetzliche Grundlage **(1 P)**. Außerdem ist fraglich, ob ausreichender Rechtsschutz besteht **(1 P)**, denn dafür müsste der Ausschluss von der Pressekonferenz entweder durch einen anfechtbaren Rechtsakt (generell durch Verordnung und im Einzelfall als AuVBZ oder Bescheid) ergehen **(1 P)** *oder unter eine gesetzlich geschaffene Verhaltensbeschwerde iSd Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG fallen (1 ZP)*. Ob eine anfechtbare Rechtsform vorliegt, ist, wie der Anlassfall zeigt, nicht immer leicht zu sagen **(1 P)**, *und eine einschlägige Verhaltensbeschwerde besteht derzeit nicht (1 ZP).*

Für einen Regelungsbedarf spricht daher, dass die derzeitige Handhabung des Zugangs zu staatlichen Pressekonferenzen in Grundrechte eingreift, aber die daraus folgenden verfassungsrechtlichen Anforderungen möglicherweise nicht erfüllt: wegen der möglichen Deutung als hoheitlich und als privatrechtlich ist die Zuständigkeit für den Rechtsschutz unklar **(1 P)**; und je nach Deutung fehlt die gesetzliche Determinierung der Eingriffe und/oder ihre Anfechtbarkeit.

Alternativ erhält Zusatzpunkte, wer einen Regelungsbedarf verneint (1 ZP), weil kein Eingriff in Art 10 EMRK vorliege (1 ZP) und jede Verweigerung des Zugangs ohnehin als Bescheid oder Maßnahme interpretiert werden müsse (1 ZP) oder auch ohne gesetzliche Grundlage ein Feststellungsbescheid erwirkbar sei (1 ZP) oder die Fiskalgeltung des Gleichheitssatzes und die privatrechtlichen Klagemöglichkeiten für einen effektiven Rechtsschutz gegen Ungleichbehandlungen ausreichten.

2b) Unabhängig vom Ergebnis der Frage 2a: Verfassen Sie einen Textentwurf für eine gesetzliche Bestimmung über den Zugang zu Pressekonferenzen und für eine weitere Bestimmung über den Rechtsschutz bei Streitigkeiten über den Zugang!

Gesetzliche Lösungsvorschläge könnten zunächst den Gleichbehandlungsanspruch präzisieren, zB:

„Alle journalistisch Tätigen (1 ZP) haben gleichen Zugang zu den Pressekonferenzen (1 ZP) der Bundesminister und der Bundesregierung (1 ZP).“

Die Punkte gibt es für den Gleichbehandlungsanspruch, die Berechtigten und die betroffenen Pressekonferenzen. (1 ZP) erhält, wer auf ein vorheriges Akkreditierungssystem mit entsprechenden subjektiven Rechten abstellt.

Jedenfalls sollte eine Regelung für Beschränkungen formuliert werden, zB:

„Die Teilnahme an Pressekonferenzen darf nur beschränkt werden **(1 P)**, wenn dies wegen Platzmangels, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit oder anderen öffentlichen Interessen oder zum Schutz der Rechte Dritter **(1 P)** erforderlich ist **(1 P)**.“

Die Punkte gibt es für die Ermächtigung, die Beschränkungsgründe und für Formulierungen, die Verhältnismäßigkeit verlangen. *(1 ZP) erhält, wer klärt, wer die Beschränkungen verfügen darf. (1 ZP) erhält, wer bei Beschränkungen des physischen Zugangs einen elektronischen Zugang vorsieht.*

Schließlich sollte es eine Regelung geben, aus der direkt oder indirekt hervorgeht, ob es sich um Hoheitsverwaltung oder nichthoheitliche Verwaltung handelt und welcher Rechtsweg gegen Zugangsbeschränkungen offensteht, zB:

„Wer behauptet **(1 P)**, zu Unrecht von der Teilnahme ausgeschlossen worden zu sein **(1 P)**, kann die ordentlichen Gerichte anrufen **(1 P)**.“

(1 ZP) gibt es für das konkrete Gericht.

oder (alternativ)

„Über Beschwerden gegen den Ausschluss von Pressekonferenzen (1 ZP) entscheiden gem Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG (1 ZP) die Verwaltungsgerichte (1 ZP).“

(1 ZP) erhält, wer sich für Bundes- oder Landesverwaltungsgericht entscheidet.

oder (alternativ)

„Auf Antrag (1 ZP) einer Person, die behauptet, zu Unrecht von einer Pressekonferenz ausgeschlossen worden zu sein (1 ZP), ist ein Bescheid über das Vorliegen der Ausschlussvoraussetzungen (1 ZP) zu erlassen (1 ZP).“

(1 ZP) wird vergeben, wenn bestimmt wird, wer für die Erlassung des Bescheides zuständig sein soll.

2c) Erklären Sie, warum Sie sich für die konkrete Ausgestaltung des Entwurfs entschieden haben!

Mit ZP werden sinnvolle Erläuterungen belohnt, zB solche,

die festhalten, dass der verfassungsrechtlich ohnehin bestehende Gleichbehandlungsanspruch nicht wiederholt werden muss (1 ZP);

die sich mit den möglichen Berechtigten (zB alle, Medienvertreter, auch freie Journalisten?) (1 ZP) und dem sachlichen Anwendungsbereich (zB Bundesminister, Bundesregierung, alle Organe der Bundesverwaltung, alle Bundesorgane?) (1 ZP) der Gleichbehandlungspflicht auseinandersetzen;

die die möglichen Beschränkungsgründe und ihr Verhältnis zu Art 10 Abs 2 EMRK ansprechen (bis 3 ZP);

die erklären, dass es grundsätzlich dem Gesetzgeber zusteht, Rechtsverhältnisse hoheitlich oder privatrechtlich auszugestalten (1 ZP);

die Gründe dafür anführen, dass als Rechtsweg die ordentliche Gerichtsbarkeit oder die Bescheidbeschwerde oder Verhaltensbeschwerde vor den Verwaltungsgerichten gewählt wurde (bis 3 ZP);

die klarstellen, dass mit der Bescheidpflicht automatisch der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet wird (Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG) (1 ZP);

die sich damit auseinandersetzen, welches Verwaltungsgericht nach allgemeinen Regeln zuständig wäre (Art 131 B-VG) (bis 3 ZP);

die sich mit Fragen der Gesetzgebungskompetenz auseinandersetzen (bis 3 ZP).

2a) – 2c) insgesamt

Bis zu **6 P** werden für die Klarheit (je 3) und Widerspruchsfreiheit (je 3) der Lösung vergeben.